



Dienstag, 18. Mai 2021

Neue „Corona-Weisung“ per 19.05.2021

COVID19-Öffnungsverordnung bringt auch eine Überarbeitung der Weisung im NÖ Landesdienst mit sich!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die letzten Tage haben wir alle gespannt auf die finale COVID19-Öffnungsverordnung und den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Landesdienst gewartet. Unmittelbar nach Kundmachung wurde von uns mit unseren Sozialpartnern Kontakt aufgenommen, um Verhandlungen über die Umsetzung im niederösterreichischen Landesdienst zu führen. Details dazu entnehmen Sie bitte der beiliegenden Weisung. Grundsätzlich wird von unserer Seite festgehalten:

„Mobiles Arbeiten ist auch weiterhin das zentralste Element der Weisung und die effektivste Schutzmaßnahme für die Kolleginnen und Kollegen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Betriebes“

An Stelle des verpflichtenden Mobilten Arbeitens wird nun den Kolleginnen und Kollegen im NÖ Landesdienst wieder **die Möglichkeit eingeräumt**, ihre **Tätigkeit weiterhin im Mobile-Office** zu erfüllen. Dies ist entsprechend mit der Dienststellenleitung zu vereinbaren.

Die getroffene Vereinbarung stellt jedenfalls eine **Übergangslösung** dar, bis der gerade in Begutachtung befindliche Gesetzestext zum Mobile-Office beschlossen ist und die Details in einem Erlass formuliert wurden. Lockerungsschritte also, wie sie ähnlich bereits Juni 2020 erfolgt sind.

Gleichzeitig soll der Schutz der Kollegenschaft im höchst möglichen Ausmaß gewahrt bleiben. Daher gilt insbesondere Folgendes weiterhin:

- **Mindestabstand** in allen Räumlichkeiten der Dienststellen von **zwei Metern!**
- Weiterhin **allgemeine Hygieneregeln** umsetzen!
- **Außerhalb des eigenen Büros gilt FFP2-Masken-Pflicht!**
- Der **Parteienverkehr** ausschließlich nach vorheriger **Terminvereinbarung!**
- **Parteien** haben FFP2-Masken-Pflicht!
- Weiterhin **Telefon- oder Videokonferenzen** bevorzugen!
- **Mehrere Arbeitsplätze in einem Büroraum**
 - Nach Möglichkeit sind die Büros nur in Einzelbelegung zu verwenden. Dies kann etwa auch durch Mobiles Arbeiten sichergestellt werden.
 - Sollte eine Besetzung von mehreren Arbeitsplätzen gleichzeitig erfolgen, so ist das Infektionsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Trennwände) zu minimieren.
 - **Sind Schutzmaßnahmen nicht möglich, ist die Dienstverrichtung durch Mobiles Arbeiten zu ermöglichen.**
 - **Der Auftrag zum verpflichtenden durchgängigen Tragen von FFP2-Masken zur Umgehung der Ermöglichung von Mobile-Office wurde mit der LPV nicht vereinbart und ist nicht zulässig.**
 - Freiwillig kann natürlich eine FFP2-Maske getragen werden.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Schreiben die Eckpunkte der aktuell gültigen Weisung übersichtlich darstellen konnten und hoffen, dass wir mit einem Anstieg der Durchimpfungsrate einen ordentlichen Schritt in Richtung normalen Arbeitsalltag näherkommen.

Mit den besten Grüßen

